

Bebauungsplan „Feuerwehr Gustavsburg“

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)
gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

ROB

planergruppe

ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB

Am Kronberger Hang 3, Eingang A

65824 Schwalbach

Für die:

Stadt Ginsheim - Gustavsburg

Schulstraße 12

65462 Ginsheim-Gustavsburg

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung

Dipl. Ing. M. Schaefer

Alte Bahnhofstraße 15

61169 Friedberg

Tel.: 0 60 31-20 11

Fax: 0 60 31-76 42

e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Dezember 2025

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: O. Wagner (B. Sc.)
H. Krummenauer (Dipl.-Biol.)

Layout: I. Meyer (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	<i>5</i>
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	<i>6</i>
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	12
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	<i>12</i>
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	<i>12</i>
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	<i>12</i>
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	13
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	13
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	<i>13</i>
2.4.2	<i>Schmetterlinge.....</i>	<i>13</i>
2.4.3	<i>Reptilien</i>	<i>14</i>
2.4.4	<i>Säugetiere</i>	<i>14</i>
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	15
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	16
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	<i>16</i>
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>18</i>
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	19
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>19</i>
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..</i>	<i>19</i>
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL.....	20
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	21
	QUELLEN	22
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG.....	23

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage des Vorhabens	2
Abbildung 2: Gemeindehaus Frontansicht	9
Abbildung 3: Rückwertiger Teil Wohnbau	10
Abbildung 4: Wiesenbrache	10
Abbildung 5: kleiner Park	11
Abbildung 6: Große Platane neben Bürgerhaus	11
Tabelle 1: Auszug Artenliste.....	7
Tabelle 2: Betroffenheit von FFH-Anhang IV Arten.....	19
Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	20

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg plant, den bestehenden Feuerwehrstandort von der Beethovenstraße an den Standort des ehemaligen Bürgerhauses Gustavsburg zu verlagern. Der Aufrechterhaltung zeitgemäßer Anforderungen an Größe und Ausstattung der Feuerwehrgebäude, die über entsprechende Regelwerke kontinuierlich aktualisiert werden, sind durch die Lage am bisherigen Standort enge Grenzen gesetzt.

Darüber hinaus sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den westlich angrenzenden Flächen zwischen der Hermann-Löns-Allee und der Dr.-Herrmann-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung von Wohn- und Verwaltungsgebäuden geschaffen werden.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2023 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2019), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich des Stadtteil Gustavsburg am südlichen Rand des Wohngebiets. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Feuerwehr Gustavsburg“ hat eine Größe von rund 17.490 m² (1,75 ha) und umfasst die Flurstücke 242/9, 242/6, 175/20, 175/3, 175/4, 175/8, 175/9, 314/66, 354/6 (teilweise) und 234/30 (teilweise) der Flur 9 der Gemarkung Ginsheim. Unmittelbar nördlich sowie nordöstlich auf der gegenüberliegenden Seite der Hermann-Löns-Allee grenzt die bebaute Ortslage von Gustavsburg mit überwiegender Wohnbebauung an. Südlich wird das Plangebiet durch die angrenzende Bahnstrecke mit dem dahinterliegenden Gewerbegebiet begrenzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Kombination mit dem Stadtteil-Rathaus für den Stadtteil Gustavsburg realisiert werden. Zusätzlich wird die Gesamtplanung durch Wohnungsbau und Parkflächen ergänzt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rot), Quelle: www.natureg.hessen.de

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches. Da das Planungsgebiet in einer Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt liegt, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Sommer 2023 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt, wobei eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen erfolgte. 2024 wurde das Gebiet vier Mal auf ein Reptilienvorkommen untersucht und 2025 eine Avifauna-Kartierung durchgeführt. Weitere Arten wurden mithilfe der Verbreitungskarten des UTM-Gitter Nr. 420-298 als Bezugsrahmen behandelt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Begehungstermine zu den jeweiligen Artengruppen aufgeführt.

Begehungstermine Fauna		
14.06.2024	<i>Reptilien</i>	10 Uhr; Temp.: 20° C, Bedeckung: 0%,
26.07.2024	<i>Reptilien</i>	15 Uhr; Temp.: 18° C, Bedeckung: 60%;
22.08.2024	<i>Reptilien</i>	14 Uhr; Temp.: 25° C; Bedeckung: 10%;
04.09.2024	<i>Reptilien</i>	12 Uhr; Temp.: 22° C; Bedeckung: 50%;
27.04.2025	<i>Avifauna</i>	9 Uhr; Temp.: 14° C; Bedeckung: 10%;
26.05.2025	<i>Avifauna</i>	8 Uhr; Temp.: 15° C; Bedeckung: 50%;

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen, sowie der Kartierung der Avifauna und von Reptilien.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Abbruchs eines Gebäudes in Ginsheim-Gustavsburg (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 2025)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Der Großteil des Geltungsbereiches ist in Form von Asphalt (10.510), Pflaster (10.520) und nicht begrüntem Dachflächen (10.710) versiegelt. Teile des Parkplatzes und der Fläche hinter dem ehemaligen Schulkinderhaus weisen versickerungsfähige (Schotter-)Flächen (10.530) auf. Im Bereich der Baustelle fand sich zum Zeitpunkt der Begehung eine durch Ruderalvegetation überwachsene Schotterfläche (10.530 / 09.123). Weitere Ruderalflächen sind im Bereich der Verkehrsinseln und innerhalb der Baustellenabspernung anzutreffen. In dem kleinen Park östlich des Parkplatzes stehen mehrere mittelalte Bäume wie zum Beispiel Kastanie, Linde und Berg-Ahorn sowie Strauchpflanzungen (02.500). Die Grünfläche darunter ist als extensive Wiese im besiedelten Bereich (11.225) angelegt und beherbergt Arten wie den scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*) und Scharfgarbe (*Achillea millefolium*). Südlich entlang des Parkplatzes und hinter dem Bürgerhaus verläuft ein Heckenstreifen (02.500) mit vereinzelt Bäumen. Eine große, alte Platane befindet sich freistehend neben der Halle. Auch die Flächen hinter dem ehemaligen Schulkinderhaus ist dicht bewachsen mit Sträuchern und Bäumen (04.600). Im Außenbereich des Bürgerhauses befinden sich einzelne gärtnerisch gepflegte Anlagen mit Ziersträuchern (11.221). Das Grundstück um das Wohngebäude beinhaltet neben Parkplätzen auch Intensivrasenflächen (11.224) sowie 2 Bäume im Eingangsbereich. Im rückwertigen Teil steht eine mächtige, alte und vitale Stieleiche. Das angrenzende Grundstück hat einen verwilderten Charakter mit dominierender Ruderalvegetation (06.380), alten Obstbäumen, Nadelgehölzen und Brombeerhecken.

Tabelle 1: Auszug Artenliste

Einheimische Bäume:	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feldahorn	Feldahorn
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Lärche	<i>Larix spec.</i>
Apfelbaum	<i>Malus spec.</i>
Blutpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>
Weide	<i>Salix spec.</i>
Kirsche	<i>Prunus spec.</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Nicht einheimische Bäume:	
Platane	<i>Platanus x hispanica</i>
Thuja	<i>Thuja spec.</i>
Robinie	<i>Robinia spec.</i>
Weißer Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis thyoides</i>
Einheimische Sträucher:	
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Feuerdorn	<i>Pyracantha spec.</i>
Berberitze	<i>Berberis spec.</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehndorn	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus spec.</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Nicht einheimische Sträucher:	
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>
Dreilappiger Spierstrauch	<i>Spiraea trilobata</i>
Japanischer Schneeball	<i>Viburnum plicatum</i>
Ruderalvegetation:	
Gewöhnliche Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Gewöhnliche Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesenlabkraut	<i>Galium mollugo</i>
Gewöhnliche Brombeere	<i>Rubus sect. Rubus</i>
Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Berufkraut	<i>Erigeron peregrinus</i>
Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Sonstige Vegetation:	
gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Clematis	<i>Clematis vitalba</i>
Echter Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Wintergrünes Geißblatt	<i>Lonicera henryi</i>



Abbildung 2: Gemeindehaus Frontansicht



Abbildung 3: Rückwertiger Teil Wohnbau



Abbildung 4: Wiesenbrache



Abbildung 5: kleiner Park

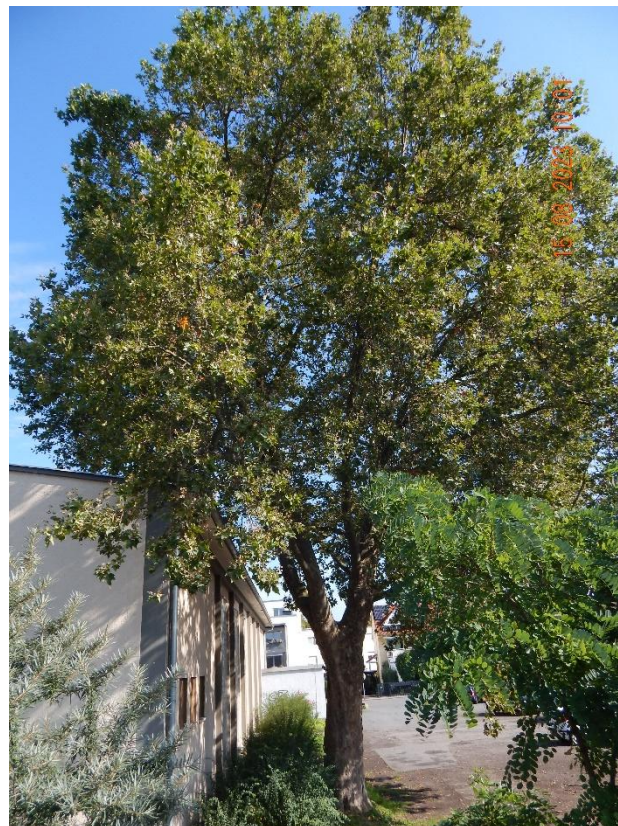


Abbildung 6: Große Platane neben Bürgerhaus

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können,

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Wohngebäude, des Parkhauses sowie der Feuerwehr mit deren baulichen Anlagen Freiflächen und dem Parkplatz zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich der Brachfläche und den Freiflächen um das ehemalige Bürgerhaus und die Baustelleneinrichtungsfläche der Unterführungserstellung. Ebenso betroffen sind Grün- und Gehölzflächen entlang des Parkplatzes.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Von einer zusätzlichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung ist nicht auszugehen, da das zu beplanende Gebiet bereits mehrseitig von Siedlungs- und Industriebereichen umgeben ist. Die Bahntrasse und die bestehende Lärmschutzwand an sich stellen ebenfalls schon eine Barrierewirkung dar. Es ist eine moderate Bebauung mit drei- bis viergeschossigen Häusern in Verlängerung zur angrenzenden Bestandsbebauung, sowie eines Feuerwehrhauses vorgesehen, die nicht signifikant zu einer weiteren Abriegelung des bebauten Bereichs führt.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Durch die innerörtliche Lage und die menschliche Nutzung gehen bereits Störungen aus. Da sich die Wohnfläche vergrößert und mehr Menschen auf dem Gelände leben werden, ist von einer leicht intensiveren Störung durch die neue Nutzung der Flächen auszugehen. Für den

Bereich der Feuerwache ist, durch unvorhersehbare Einsätze, von einer gelegentlichen Störung auch in der Nacht auszugehen. Sollten eingehende Einsätze durch eine Sirene und/oder Lichtsignale auf dem Gelände angekündigt werden, entstehen auch hieraus partielle Störungsquellen. Durch die innerörtliche Lage ist jedoch generell von einer allgemeinen anthropogenen Störung auszugehen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) innerhalb der Verbreitungsgebiete der Sand-Silberscharte (*Jurinaceae cyanoides*). Die Sand-Silberscharte wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird. Im Untersuchungsraum findet sich, durch Beschattung kein geeigneter Standort und Lebensraum, das Vorkommen der Art wird damit ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen notwendige nahegelegene Gewässerbiotope.

Aus der Gruppe der Käfer hat der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sein potentiell Verbreitungsgebiet im Planungsraum. Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bevorzugt wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume. Da im Geltungsbereich hauptsächlich mittelalte und gesunde Bäume vorkommen, ist ein Auftreten der Arten im Gebiet sehr unwahrscheinlich.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über das Untersuchungsgebiet.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhäufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar. Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist an Weinbergen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben zu finden. Sie ist dabei auf wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume angewiesen.

Ein Vorkommen der Schlingnatter im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts fehlender geeigneter Habitatstrukturen eher unwahrscheinlich. Für Mauer- und Zauneidechsen ist der Bereich um das ehemalige Bürgerhaus aufgrund der Nähe zu den Bahngleisen ein potenzieller (Teil)-Lebensraum.

Bei den vier Begehungen im Sommer 2024 wurde auf den zugänglichen Flächen kein Vorkommen von Eidechsen festgestellt. Für den Bereich des Innenhofs der Schulkinderbetreuung gibt es jedoch fotodokumentierte Hinweise auf das Vorkommen von Mauereidechsen. Hier wird von einem Lebensraum und einer kleinen isolierten Population dieser Eidechsenart ausgegangen.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken.

Die Haselmaus benötigt eng vernetzte Heckenstrukturen und ist in Siedlungsinnenbereichen aufgrund der Zerschneidung durch Straßen nicht zu erwarten. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Gel-

tungsbereich des Bebauungsplans nicht vorkommen. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Gebiet haben einige Fledermausarten ein potentielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden Siedlungsbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Habitats. Zu erwarten sind die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Die Quartiere der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung sie nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Die Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) findet sich im Wald sowie Siedlungsbereichen. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büsche bis hin zu Straßenlampen. Für diese Arten ist ein Vorkommen im Planungsgebiet daher möglich. Potentielle Quartiere für Fledermäuse sind in Form von Spalten an Gebäuden, in Scheunen/ Lagerhallen, auf Dachböden und in Baumhöhlen zu finden. Diese können als Tagesschlafplätze, ggf. auch als Winterquartiere oder Wochenstuben dienen.

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) finden sich in Siedlungen mit Anschluss an Still- bzw. Fließgewässer, was hier durch die Nähe zu Rhein und Main gegeben ist.

Das Verbreitungsgebiet der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) erstreckt sich auch über Ginsheim-Gustavsburg im Geltungsbereich. Die Arten sind aber an naturnahe Wälder bzw. bei der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) an Auwälder gebunden, welche im näheren Umfeld des Bauvorhabens nicht vorkommen. Diese Arten sind somit im Gebiet nicht zu erwarten.

Im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Gebäudeabbruch des alten Bürgerhauses vom Juli 2025 wurden Spuren von Zwergfledermäusen an zwei Stellen des Gebäudes nachgewiesen. Somit sind Lebensstätten von streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen und es werden CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Spalten bewohnende Arten) erforderlich.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Bäume und Gehölze im Geltungsbereich sind als Bruthabitate für Baum- und Gebüschbrüter sowie als Nahrungshabitate wertgebend. Aufgrund der umgebenden Bau- und Gewerbegebiete sind in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Dies wurde auch im Zuge der Übersichtsbegehung bestätigt. Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Rotkehlchen festgestellt. Elster, Halsbandsittich, Mauersegler und Rabenkrähe wurden als Teilsiedler eingestuft. Der Haussperling und der Stieglitz wurden im Wirkraum außerhalb des Geltungsbereichs beobachtet.



Abbildung 7: Besonders planungsrelevante Vögel im Wirkraum

Die Bestandsgebäude sind mögliche Bruthabitate für Gebäudebrüter. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Gebäudeabbruch des Bürgerhauses wurde ein verlassenes Hausrotschwanznest gefunden, des Weiteren wenige potenzielle Nischen und Gesimse, die als Nestunterlage dienen können. Schwalben oder Mauersegler kommen am Gebäude nicht vor.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tierarten und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Zeitliche Beschränkung bei Rodungs- und Abrissarbeiten (Bauzeitenregelung)**
 Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen und Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. In diesem Zeitraum kann eine Betroffenheit von Brutvögel bzw. ihren Gelegen oder Jungvögeln sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Beginn von Abriss- oder Sanierungsarbeiten für gebäudebrütende Vogelarten. Bei einem Baubeginn außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (zwischen 01. November bis 01. März des Folgejahres) verringert sich auch das Risiko für Fledermäuse, die zu diesem Zeitpunkt die Tagesschlafplätze bzw. Sommerquartiere in der Regel verlassen haben.

- **Kontrolle von Gehölzen, Gebäuden und Freiflächen hinsichtlich genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Baufeldkontrolle)**
Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelnester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch. Vor Beginn potentieller Abrissarbeiten sind die Bestandsgebäude hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel oder Fledermäuse zu überprüfen. Die Freiflächen im Eingriffsbereich werden auf ein Vorkommen von Mauereidechsen hin kontrolliert. Bei einem Nachweis werden Schutzmaßnahmen eingeleitet (z. B. Umsiedlung der Fledermäuse, Vergrämung oder Umsiedlung von Mauereidechsen, Verschiebung des Gebäudeabriss bei Vogelfund).
- **Vermeidung von Vogelschlag**
Die Fassadenflächen und ggf. Fenster der Neubauten mit einer Größe von mehr als 5 m² sind so auszuführen, dass Vogelschlag bestmöglich ausgeschlossen wird. Dies kann z.B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz- oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von transluzentem Glas (z.B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z.B. Punktraster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Die nachstehenden Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend. Sie tragen aber dazu bei, das Habitatangebot und die Habitatqualität im Planungsgebiet zu verbessern und die Besiedlung durch wildlebende Tiere und Pflanzen zu erleichtern. Folgende Maßnahmen, werden zur Umsetzung empfohlen:

- **Schutz von Bestandsbäumen**
Sofern im Rahmen des Bebauungskonzeptes möglich, sollten Baum- und Strauchbestände, insbesondere die große Eiche auf dem Grundstück des verbleibenden Bestandsgebäudes, erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Dadurch kann im Planungsgebiet ein Angebot an Nistmöglichkeiten für gebüsch- oder baumbrütenden Vögeln aufrecht erhalten werden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- **Insektenfreundliche Beleuchtung**
Durch eine entsprechende Ausstattung (LED) und Ausrichtung (nach unten abstrahlend) der Außenbeleuchtung des Gebäudes und Zufahrten können Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten, Säugetieren und ggf. Eulen vermieden werden. Zwar ist bei dem geringen nächtlichen Verkehrsaufkommen und den niedrigen Fahrgeschwindigkeiten im Plangebiet nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. Dennoch werden die Anlockungseffekte von Straßenlampen vorsorglich vermieden.

- **Anbringung von Nisthilfen und künstlichen Quartieren**

An den Gebäuden sowie in dem aufwachsenden Baumbestand können Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und Fledermauskästen angebracht werden. Dadurch werden für diese Arten essentielle Lebensraumstrukturen angeboten, die eine Besiedlung des Geltungsbereiches und seines Umfeldes erleichtern.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus und der Mauereidechse kann bei Realisierung des geplanten Bebauungsplans am vorgesehenen Standort nicht vermieden werden, angesichts des Mangels adäquater Habitatstrukturen im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches kann die ökologische Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt werden. Aus diesem Grund wird die Herstellung von Ersatzhabitaten als CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **Herstellung von Habitatstrukturen für die Zwergfledermaus**

Um den Verlust von Lebensstätten der alljährlich in dasselbe Quartier wiederkehrenden Fledermausart zu ersetzen wird ein Ersatzspaltenquartier in Form einer spezifischen Nut-Feder Verschalung am 200 m entfernten Rathaus Gustavsburg errichtet. Dazu ist die 30 cm hohe Verschalung mit der speziellen Latten-Unterkonstruktion unterhalb der Traufe umlaufend um den Treppenhausanbau und zweiseitig an der Südwestseite des Rathausgebäudes anzubringen. Die Maßnahme ist vor dem Gebäudeabriss im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchzuführen.

- **Herstellung von Habitatstrukturen für Mauereidechsen**

Auch wenn die Habitatbedingungen im Eingriffsbereich für die Mauereidechse eher sub-optimal sind, wird aufgrund der Foto-Hinweise ein Ausgleich für den Lebensraumverlust im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Auf einer gemeindeeigenen Brachfläche (Gemarkung 0024 Flur 8 Flurstück 33/19) zwischen den Bahngleisen in ca. 300 m Entfernung werden wertstellende Habitatstrukturen für Mauereidechsen hergestellt. Auf der 2.523 m² großen Fläche werden zwei Gesteinsstapel oder -schüttungen mit Totholzhaufen und Sandflächen von jeweils mindestens 3,00 x 6,00 m Grundfläche und einer Höhe von 1,00 m eingebracht. Steine und Totholz sind frostfrei, d. h. mindestens 80 cm, die Sandlinse mind. 40 cm i in den Boden einzubinden, und der Steinriegel mit Aushubmaterial zu hinterfüllen. Die Habitatstrukturen selbst sind von Gehölzaufwuchs durch Pflegeeingriffe freizuhalten. Die Ruderalfläche ist über die Gleistrassen gut vernetzt und bietet den Reptilien geeignete Rahmenbedingungen. Die Tiere, die ggf. aus dem Eingriffsbereich abgefangen werden müssen, können direkt in das Ersatzhabitat verbracht werden. Da die Tiere zunächst einem Fluchtreflex folgen, empfiehlt sich ein vorübergehender

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Reptilienschutzzaun um die Maßnahmenfläche. Hierfür erfolgt eine mit der zuständigen Naturschutzbehörde zeitlich abgestimmte Umsetzung vor Beginn der Bodeneingriffe.

Die Ersatzlebensräume müssen bei Beginn der Baufeldräumung im Geltungsbereich funktionstüchtig sein. Da die Strukturen keine lange Entwicklungszeit benötigen, sollte die Herstellung in der dem Baubeginn vorausgehenden Aktivitätsphase ausreichend sein.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet gibt es nachweislich einen Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, hier der Zwergfledermaus und Mauereidechsen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Absicht neue Gebäude zu errichten, muss das Bestandsgebäude des Bürgerhauses abgerissen werden, wo sich die Lebensräume beider Tierarten befinden. Somit werden beide Arten einer Einzelartenprüfung unterzogen.

Tabelle 2: Betroffenheit von FFH-Anhang IV Arten

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkungsbereich des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Im direkten Eingriffsbereich nachgewiesen; wenn auch in suboptimalen Teillebensräumen.	- Baufeldkontrolle, ggf. Vergrämung und/oder Umsiedlung - Anlage von Auffang- und Ersatzhabitaten	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Im direkten Eingriffsbereich nachgewiesene Ruhestätte.	- Baufeldkontrolle - Anlage von Ersatzquartier	nein

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die innerörtliche Lage bietet lediglich siedlungsorientierten und störungstoleranten Arten einen potentiellen Lebensraum. Die vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen bieten für Gebüsch- und Freibrüter Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Arten ergeben. Von den direkten Eingriffen können jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete Arten in günstigem Erhaltungszustand. Der Grünfink, der als Brutvogel im Geltungsbereich nachgewiesen wurde, befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und wird daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im

Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 3: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Grünfink (<i>Carduelis carduelis</i>)	Nachgewiesener Brutvogel im Eingriffsbereich (Gehölzstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein

Mit einer zeitlichen Beschränkung der Abriss- und Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle werden Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den umliegenden Gehölzen oder Gebäuden auch künftig geeignete Brutplätze. Zudem werden Festsetzungen zu Gehölz- und Baumpflanzungen getroffen. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben in einem stark vorbelasteten Siedlungsbereich und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Geltungsbereich des Vorhabens kann ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden. Die Zwergfledermaus sowie die Mauereidechse wurden im Gebiet nachgewiesen. Durch den Eingriff kommt es deshalb zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten, die durch den Einsatz von vorgezogenen CEF- Maßnahmen zum Ausgleich der verlorengegangenen Lebensräume kompensiert werden.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Siedlungen und Gebüsche als Brutvögel ebenfalls nachgewiesen. Hierbei ist besonders der in ungünstigem Erhaltungszustand befindliche Grünfink zu erwähnen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld allerdings kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Zudem werden Durchgrünungsmaßnahmen festgesetzt, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als (Teil)-Lebensraum genutzt werden kann.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Feuerwehr Gustavsburg“, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – ausgeschlossen bzw. bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommende Zwergfledermaus und die nachgewiesene Mauereidechse wird dies durch Ersatzhabitate als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt.

Friedberg, den 30.12.2025



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007 und 2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2025): Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Abbruchs eines Gebäudes in Ginsheim-Gustavsburg, Lindenfels-Kolmbach
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- ROB Planergruppe (2024): Bebauungsplan „Feuerwehr Gustavsburg“ Vorentwurf

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐
(http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

Deutschland: kontinentale Region ☐ ☒ ☐ ☐
Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>
Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

Hessen ☐ ☒ ☐ ☐
Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse bewohnte ursprünglich sonnenexponierte Felsen, Geröllhalden, steinige Trockenrasen oder Kiesbänke an Flüssen, ist aber zunehmend in anthropogene Sekundärbiotope ausgewichen. Heute liegen ihre Lebensräume in Weinbergsmauern, Ruinen, Bahndämmen, Steinbrüchen oder Ruderalflächen. In ihren Habitaten benötigt die wärmeliebende Mauereidechse neben einem ausreichenden Nahrungsangebot vor allem sonnenexponierte Gesteinsflächen und ein System aus Spalten und Hohlräume in Gestein oder Mauern. Die Reviergrößen von Mauereidechsen werden als relativ klein angegeben (bis ca. 40 m² je Individuum). Die Art gilt als ortstreu; Ortswechsel nehmen v. a. die jüngeren Männchen vor. Bei Abwanderungen konnten untersuchte Tiere Entfernungen zwischen 400 m und 1,3 km überwinden.

4.2 Verbreitung

Die Mauereidechse ist eine vornehmlich südeuropäische Art mit Schwerpunkt in der mediterranen sowie im Süden der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region Europas. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Südwesten, v. a. in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. In Hessen ist die Mauereidechse vornehmlich entlang der südwestlichen Landesgrenze, z. B.

entlang der Rheinebene und in anderen großen Flusstälern verbreitet. Die Art wurde in den letzten Jahren vermehrt entlang von Bahntrassen festgestellt, wobei es sich bei diesen Vorkommen auch um nicht heimische Unterarten handelt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Mehrere Mauereidechsen wurde häufiger im Innenhof der ehemaligen Schulkinderbetreuung gesichtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für den Neubau des Feuerwehrhauses muss das alte Bürgerhaus weichen, wo auch der Bereich inbegriffen ist, in dem die Eidechsen gesichtet wurden. Da der gesamte Innenhof als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anzusehen ist, sind entsprechende Beschädigungen oder Verluste nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Anlagebedingte Flächenverluste können aufgrund der zentralen Lage der Lebensstätten im Bau- gebiet nicht vermieden werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☒ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im näheren Umfeld gibt es keine geeigneten Strukturen, die als Ersatzlebensstätte genutzt werden können. Es ist somit nicht möglich, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Herstellung eines Auffang- bzw. Ersatzhabitates für die Mauereidechse:

Ca. 200 Meter vom Eingriffsbereich entfernt werden auf einer Fläche Ersatzlebensräume geschaffen, wo die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere ausgesetzt werden können. Auf der Brachfläche zwischen den Bahngleisen werden zwei Lebensraumkomplexe aus Sand-, Stein- und Totholzstrukturen errichtet. Durch geeignete Barrieren (z.B. ein Schutzzaun) wird eine Rückwanderung verhindert.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.☐ ja☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?☒ ja☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit der geplanten Umnutzung des Gebiets kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja☐ neinBaufeldkontrolle im Lebensraum von Mauereidechsen:

Im Vorfeld der Abriss- bzw. Bauarbeiten werden die Freiflächen auf ein Vorkommen von Mauereidechsen untersucht, um ggf. aufgefundene Tiere umsiedeln zu können.

Herstellung eines Auffang- bzw. Ersatzhabitates für die Mauereidechse:

Für den dauerhaften Erhalt dieser Population und den Schutz der Individuen ist die Umsiedlung in einen mit zeitlichem Vorlauf hergestellten Ersatzlebensraums erforderlich, in den die Tiere umgesiedelt werden können. Auf einer Brachfläche zwischen den Bahngleisen werden zwei Habitatstrukturen aus Sand-, Stein- und Totholhaufen errichtet. Durch geeignete Barrieren (z. B. ein Schutzzaun) wird eine Rückwanderung verhindert.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?☐ ja☒ nein

Das Fangen von Individuen zum Zweck der Umsiedlung in das dafür vorgesehene Habitat ist unerlässlich, was gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht die Auslösung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach sich zieht. Durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten, o. g. Schutzmaßnahme wird die Tötung von Individuen der Art in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden. Im Zuge der nachfolgenden Baumaßnahmen sind zwar Tötungen oder Verletzungen im Eingriffsbereich verbliebener Tiere nicht absolut auszuschließen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art ist jedoch nicht signifikant erhöht, was dann gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls keine Auslösung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeutet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.☐ ja☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?☐ ja☒ nein

Gegenüber baubedingten Störungen und Immissionen scheint die Art relativ unempfindlich, wäh-

rend sie auf Erschütterungen ggf. mit Aufgabe der betroffenen Flächen reagiert. Da die Individuen vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich gebracht werden, können erhebliche, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternde Störungen ausgeschlossen werden können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐
(http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

Deutschland: kontinentale Region ☐ ☒ ☐ ☐
Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>
Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

Hessen ☐ ☒ ☐ ☐
Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquar-

tiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Von der Art wurden Spuren von Zwergfledermäusen an zwei Stellen des alten Bürgerhauses gefunden. Eine Nutzung von Tagesschlafplätzen bzw. Sommerquartieren in Gebäudespalten ist daher anzunehmen. Ausgedehnte Nahrungshabitate finden sich v. a. in den nahegelegenen Auen von Main und Rhein. Das innerörtliche Planungsgebiet selbst kommt allenfalls als Zwischenjagdgebiet in Betracht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Abriss des Bestandsgebäude kann zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Entsprechend der Bebauungsplanung ist ein Erhalt der Gebäudestrukturen nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Angesichts des verbleibenden Angebotes an Gebäudestrukturen im Siedlungsbereich und Baumhöhlen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Um den Verlust von Lebensstätten zu kompensieren, wird ein Ersatzspaltenquartier in Form einer spezifischen Nut-Feder Verschalung am 200 m entfernten Rathaus Gustavsburg errichtet. Die

Maßnahme wird vor dem Gebäudeabriss im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒

ja

☐

nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beim Abriss des Bestandsgebäude kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Innerhalb des geplanten Wohn- und Gemeinbedarfgebietes führt der Ziel- und Quellverkehr angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten und geringen Verkehrszahlen zu Nachtzeiten nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒

ja

☐

nein

Bauzeitenregelung:

Indem die die Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres) durchgeführt werden, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Eingriffsbereich aufhalten reduziert. Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten erübrigt sich jedoch nicht.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren ist das zum Abriss vorgesehene Gebäude auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐

ja

☒

nein

Durch Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung können Tötungen bei unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle oder nachweisliche Quartiere vermieden werden. Durch die spätere Nutzung (Gemeinbedarfsfläche, Wohngebiet) ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐

ja

☒

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐

ja

☒

nein

Es handelt sich insgesamt um durch die intensive Siedlungstätigkeit vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Beseitigung von Gehölzen bzw. die Neubebauung nicht zum Tragen. Der Ziel- und Quellverkehr im künftigen Wohn- und Gemeinbedarfgebiet birgt für die Art keine relevanten Störungen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der

Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Grünfink (*Chloris chloris*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☒ ☐ ☐ ☐

(http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)

Deutschland: kontinentale Region ☐ ☐ ☒ ☐

Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

Hessen ☐ ☐ ☒ ☐

Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, HLNUG 2023, RL Brutvögel Hessen

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Der Grünfink ist ursprünglich ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen oder von offenen Bereichen, die an Waldrändern grenzen, sowie Ufer- und Feldgehölzen. Heute besiedelt er vor allem die verschiedensten Siedlungsformen des Menschen: Von Einzelhöfen und Weilern mit Streuobstbau bis zu Großstadtzentren mit Parkanlagen oder Friedhöfen, sofern wenigstens einzelne Bäume, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden vorkommen. Der Grünfink ist gerne in dichten Hecken unterwegs und versteckt sein Nest sehr gut im Geäst. Er baut es napfförmig aus Halmen und Reisig und polstert es mit Moos, Federn und Haaren. Die Hauptbrutzeit beginnt im März und kann sich durch Nachbruten bis Anfang September ziehen. Zur Balzzeit singt das Männchen im Flug oder von Bäumen und Heckenspitzen aus. Grünfinken brüten gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Futtersuche trifft man sie auf Feldern, Äckern und in Gärten an.

Der überwiegende Teil der Grünfinken sind Standvögel, einige der nördlicheren Populationen ziehen jedoch im Winter nach West- und Südeuropa.

4.2 Verbreitung

Zum Verbreitungsgebiet des Grünfinks gehört ganz Europa, der Norden Afrikas und Südwestasien. Die Art kommt in Deutschland flächendeckend vor. In Hessen liegt die Zahl der Brutpaare 2023 bei 195.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für die Art bieten die Gehölze im Planungsgebiet geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jedes Jahr neu. Der Verlust der Fortpflanzungsstätte kann vermieden werden, wenn Rodungen oder potentielle Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit den Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn die Rodung des Gebüschs außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze, die nicht außerhalb der Brutzeit gefällt werden müssen, auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an potenziellen Brutplätzen kommen. Da es sich um räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahmen handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten. Der Verkehr und Tätigkeiten im Gebiet verändern sich nicht wesentlich. Die Art gilt als störungstolerant.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	Turdus merula	n	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	I	58.000-73.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Der Verlust von Niststätten an Gebäuden kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	4.500.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Regelmäßig genutzte Niststätten (z: B. Nistkästen) kann die Art im Umfeld kompensieren.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326000-384000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Regelmäßig genutzte Niststätten (z: B. Nistkästen) kann die Art im Umfeld kompensieren.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129000-220000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam. Regelmäßig genutzte Niststätten (z: B. Nistkästen) kann die Art im Umfeld kompensieren.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

- **Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle**

Die unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres zulässig. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann vor Beginn von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten, der Gehölzbestand hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel oder Fledermäuse überprüft werden. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch. Gleiches gilt für den Beginn von Sanierungs- oder Abrissarbeiten an Bestandsgebäuden. Bei einem Nachweis sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten (z. B: Umsiedlung der Fledermäuse, Verschiebung des Abriss bei Vogelfund).

Die Freiflächen sind vor Beginn der Baufeldräumung auf ein Vorkommen von Reptilien (hier insbesondere Mauereidechsen) hin zu kontrollieren. Bei einem Nachweis werden Schutzmaßnahmen eingeleitet (Vergrämung oder Umsiedlung in Ersatzhabitate)

- **Insektenfreundliche Beleuchtung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

- **Herstellung Ersatzhabitat für Mauereidechsen und Umsiedlung**

Auf dem als vorgezogene Ausgleichsfläche zugeordneten Flurstück Nr. 33/19, Flur 8 in der Gemarkung Ginsheim sind Habitatstrukturen für Mauereidechsen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind insgesamt zwei Habitatstrukturen von jeweils mindestens 3,00 x 6,00 m Grundfläche und einer Höhe von 1,00 m als Gesteinsstapel oder -schüttungen kombiniert mit Totholzhaufen und Sandflächen einzubringen. Steine und Totholz sind zu mindestens 30 % frostfrei, d. h. mindestens 80 cm, die Sandlinse mind. 40 cm in den Boden einzubinden. Die Steinriegel ist mit Aushubmaterial zu hinterfüllen. Die Habitatstrukturen sind von Gehölzaufwuchs durch Pflegeeingriffe in maximal jährlichem und mindestens dreijährigen Turnus freizuhalten. Der Schnitt erfolgt ab Mitte August. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist unzulässig. Die Ersatzhabitate müssen vor Beginn der Baufeldräumung und Abrissarbeiten funktionsgerecht hergestellt sein.

- **Herstellung von Habitatstrukturen für die Zwergfledermaus**

Am Rathaus Gustavsburg ist ein Ersatzspaltenquartier für Fledermäuse in Form einer Nut-Feder-Verschalung am anzubringen. Dazu ist eine 30 cm hohe Verschalung mit einer Latten-Unterkonstruktion unterhalb der Traufe umlaufend um den Treppenhausbau und zweiseitig an der Südwestseite des Rathausgebäudes anzubringen.

Hinweise:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten zu erwarten (v. a. Vögel, Fledermäuse und Reptilien bzw. Mauereidechsen). Für den Entfall der Lebensstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz der Fledermäuse (Zwergfledermaus) und Mauereidechsen im Bereich des abzureißenden Bürgerhauses sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu ergreifen (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob weitere besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln betroffen sein können. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für den Gebäudeabriss des Bürgerhauses wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Gemäß § 37 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Dies kann z.B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz- oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von transluzentem Glas (z.B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z.B. Punktraster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

An den Geltungs- bzw. Eingriffsbereich angrenzende Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind zum Schutz von Brutvögeln vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.